



COMMERZBANK

Geschäftsordnung des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG)

des Aufsichtsrats der Commerzbank AG

6. Juli 2022



Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

§ 1	Zusammensetzung und Vorsitz	3
§ 2	Aufgaben und Rechte	3
§ 3	Sitzungen und innere Ordnung	4
§ 4	Berichterstattung an den Aufsichtsrat	4
§ 5	Selbstbeurteilung	4
§ 6	Änderung der Geschäftsordnung	4

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der ESG-Ausschuss besteht aus jeweils mindestens drei Mitgliedern der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter.
- (2) Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter werden vom Ausschuss unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds gewählt. Der Vorsitzende des Ausschusses koordiniert die Arbeit im Ausschuss und ist zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für den ESG-Ausschuss berechtigt.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Ausschusses soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet ESG haben.
- (4) Ein Mitglied des ESG-Ausschusses (nicht notwendigerweise dasselbe) soll gleichzeitig Mitglied im Prüfungs-, Risiko- und Vergütungskontrollausschuss sein.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Ausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei den Themen Nachhaltigkeit, Soziales und gute Unternehmensführung. Er unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere fortlaufend dabei zu prüfen, ob die Geschäftsleitung einer wirtschaftlich tragfähigen und nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens nachkommt und dabei die Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensleitung beachtet, die soziale Verantwortung des Unternehmens wahrnimmt und gleichzeitig die natürlichen Ressourcen der Umwelt schont. Zudem berät der Ausschuss den Vorstand zu ESG-Themen.
- (2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit für Sozial-Themen beschäftigt sich der Ausschuss mit der Wahrnehmung der Verantwortung der Bank für ihre internen und externen Interessengruppen (Corporate Social Responsibility) durch den Vorstand; dies beinhaltet unter anderem alle die Mitarbeiter generell betreffenden personellen und sozialen Belange.
- (3) Der Ausschuss unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Prüfung, wie die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung der Bank berücksichtigt wird sowie dass strategische und operative Pläne finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.
- (4) Des Weiteren unterstützt der Ausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie durch den Vorstand sowie den damit verbundenen Entwicklungen im nachhaltigen Banking. Dies beinhaltet unter anderem die Überwachung der Steuerung des Kredit- und Investmentportfolios durch den Vorstand im Sinne eines nachhaltigen Bankings.
- (5) Zudem unterstützt der Ausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Einhaltung regulatorischer Vorgaben und Standards auf dem Gebiet ESG durch den Vorstand.
- (6) Der ESG-Ausschuss, der Risikoausschuss, der Vergütungskontrollausschuss, der Prüfungsausschuss und der Ausschuss für digitale Transformation koordinieren ihre Tätigkeit und stimmen sich regelmäßig und – soweit erforderlich – anlassbezogen ab, um den notwendigen Austausch von Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben sicherstellen zu können.
- (7) Der Vorsitzende des ESG-Ausschusses ist berechtigt, unmittelbar bei den Leitern der für die ESG-Themen zuständigen Organisationseinheiten Auskünfte einzuholen. Der Vorstand ist hierüber zu unterrichten.
- (8) Der ESG-Ausschuss kann, soweit erforderlich, den Rat externer Sachverständiger einholen.

§ 3 Sitzungen und innere Ordnung

- (1) Der Vorsitzende des ESG-Ausschusses beruft die Sitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch ein. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt und die Einberufung auch mündlich oder telefonisch vorgenommen werden.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist, gelten für die innere Ordnung des Ausschusses nach näherer Maßgabe des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die für den Aufsichtsrat in der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 4 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des ESG-Ausschusses bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.

§ 5 Selbstbeurteilung

Der ESG-Ausschuss bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.



COMMERZBANK

Commerzbank AG

Zentrale
Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de

Postanschrift
60261 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 136-20
info@commerzbank.com

